

55. Liegt Urkundenfälschung vor, wenn jemand eine Urkunde mit seinem Familiennamen und seinem Rufnamen, eine zweite Urkunde mit seinem Familiennamen und einem anderen seiner Vornamen unterzeichnet und, indem er von beiden Urkunden zusammen Gebrauch macht, den täuschenden Schein hervorrufen will, als rührten die Unterschriften von verschiedenen Personen her?

St.G.B. §. 267.

Vgl. Bd. 4 Nr. 56.

II. Straffenat. Ur. v. 15. Dezember 1885 g. R. Rep. 3068/85.

I. Landgericht Frankfurt a./D.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft sichts das erste Urteil nur insoweit an, als dasselbe den Angeklagten von der Anklage der Urkundenfälschung freispricht. Der Angeklagte Ernst Christian R. ist nämlich beschuldigt:

1. eines Betruges, verübt am 21. November 1884 gegen den Kaufmann S.;
2. eines Betruges, im Februar 1885 verübt gegen den Kaufmann G.;
3. einer Urkundenfälschung, verübt im Februar 1885.

Die Anklagen ad 2 und 3 stehen aber in innerer Verbindung miteinander. In betreff derselben ist nämlich vom ersten Richter folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Ehefrau des Angeklagten Marie Elisabeth, geborene L., hatte eine rechtskräftig erstrittene Alimentenforderung gegen den Hotelbesitzer W. in Höhe von 720 M. In betreff dieser Forderung hatte der Angeklagte namens seiner Ehefrau einen Vergleich mit W. dahin abgeschlossen, daß nur 375 M gezahlt werden sollten, und es ist diese Zahlung auch an den Angeklagten erfolgt. Trotzdem bot der Angeklagte die nicht mehr existierende Forderung am 12. Februar 1885 dem Kaufmann G. zum Kaufe mit dem Bemerken an, daß die Forderung einer verheirateten Verwandten von ihm zustehe und diese ihn mit dem Verkaufe beauftragt habe. G. ging auf die Offerte nur unter der Bedingung ein, daß jene Verwandte nebst Ehemann die Cession ausstelle und der Angeklagte nebst seiner Ehefrau eine Bürgschaft für die Schuld des W. übernehme. Für diesen Fall wurde die Cessionsvaluta auf 300 M verabredet. Demnächst überbrachte der Angeklagte dem G. zwei Schriftstücke, beide d. d. R., den 15. Februar 1885. Das erstere enthielt eine Cession der Alimentenforderung von 720 M. mit der Unterschrift:

„Frau Marie R. geb. L.“

und dem Konsense des Ehemannes, unterschrieben:

„Christian R.“;

das zweite Schriftstück enthielt eine Bürgschaft für die bezeichnete Alimentenforderung mit den Unterschriften:

„Ernst K.“
und
„Elisabeth K.“

Die Unterschriften: „Frau Marie K. geb. T.“ und „Elisabeth K.“ hat auf Veranlassung des Angeklagten dessen Ehefrau geleistet, ohne von dem Sachverhalte Kenntniß zu haben. Die Unterschriften „Christian K.“ und „Ernst K.“ rührten vom Angeklagten her. G. würde auf das Geschäft nicht eingegangen sein, wenn er von dem Vergleiche, von der Zahlung der Vergleichssumme und von der Identität der Personen, von welchen die Cession, mit denen, von welchen die Bürgschaft unterschrieben war, in Kenntniß gesetzt worden wäre. Über diese Punkte vom Angeklagten in Irrtum versetzt, hat sich G. auf das Geschäft eingelassen und dem Angeklagten auf die Cessionsvaluta 30 M., die er nicht zurückerhalten hat, gezahlt.

In diesem Sachverhalte hat der erste Richter die Thatbestandsmerkmale des Betruges gefunden. Die Anklage behauptete Konkurrenz mit einer Urkundenfälschung. Der erste Richter hat indes den Thatbestand des letzteren Vergehens nicht für vorliegend erachtet, weil die Unterschriften unter der Cession bezw. Bürgschaft vom 15. Februar 1885 keine falschen Unterschriften im Sinne des Gesetzes seien, wenn sie auch nicht den Rufnamen, sondern einen anderen Vornamen des Angeklagten bezw. dessen Ehefrau enthalten.

Mit Grund wird diese Erwägung von der Staatsanwaltschaft als auf Rechtsirrtum beruhend angegriffen.

In Frage steht die Herstellung einer unechten urkundlichen Beugabigungsform. Unecht ist die Urkunde, wenn ihre ausdrückliche oder stillschweigende Angabe in bezug auf den Aussteller der Urkunde unrichtig ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 69.

Im vorliegenden Falle weisen Cessions- und Bürgschaftsurkunde unzweideutig auf eine Verschiedenheit derjenigen Personen hin, welche die Cession, von denjenigen, welche die Bürgschaft ausgestellt haben sollen, beide Urkunden zusammen bewirken also den falschen Schein einer neben der Cession von anderen Personen ausgestellten Bürgschaft. Die

urkundliche Beglaubigungsform wird zu einer Täuschung in betreff der Personen der Aussteller gemißbraucht.

Der erste Richter erachtet die in Rede stehenden Unterschriften für „keine falschen Unterschriften im Sinne des Gesetzes“. Der Gedankenausdruck ist nicht ganz klar. Da die §§. 267, 268 St.G.B.'s, welche der erste Richter allegiert, von „Unterschrift“ nicht sprechen, wird man annehmen müssen, daß der Richter die Falschheit der Unterschriften verneint, weil der Angeklagte berechtigt gewesen ist, sowohl seinen Rufnamen (Ernst) als seinen anderen Vornamen (Christian) bei der Namenszeichnung zu gebrauchen. Damit wird auf einen Umstand Gewicht gelegt, der rechtsgrundsätzlich für die Frage der Echtheit einer Urkunde nicht entscheidend ist, nämlich auf den Umstand, ob der Unterzeichner zur Führung des Namens, den er unterschrieben hat, berechtigt war. Die Übereinstimmung der Namen schließt die fälschliche Anfertigung der Urkunde nicht aus. Insofern — wie vielfach im preussischen Rechte — bei schriftlichen Urkunden die eigenhändige Namensunterschrift wesentlich ist, kann die Urkunde unecht sein, wenngleich der Unterzeichner in Wirklichkeit den unterschriebenen Namen führt. Das trifft beispielsweise zu, wenn dem richtigen Namen eine Bezeichnung der Person nach Stand, Gewerbe, Wohnort u. dgl. beigefügt wird, welche auf eine andere Person, als den wirklichen Unterzeichner, hinweist. In diesem Falle kann freilich die beigefügte Bezeichnung als Teil der Unterschrift gelten; mit diesem Falle steht aber der weitere auf völlig gleicher Linie, wenn bloß der Kontext der Schrift die falsche Bezeichnung von Stand, Gewerbe 2c enthält. So ist eine Wechselsfälschung für vorliegend erachtet, als ein in der Adresse des Wechsels als Gutsbesitzer bezeichneter Tagelöhner den Wechsel durch Unterschrift seines Namens ohne Angabe eines Gewerbes acceptiert hatte.

Vgl. Oppenhöff, Rechtsprechung des Obertrib. Bd. 17 S. 453. Die Urkunde ist hier unecht, weil sie auf einen anderen Acceptanten hinweist, als den, von dem das Accept herrührt. Gleichgültig ist dabei, ob eine Person existiert, der die angebliche Bezeichnung nach Namen und Gewerbe gebührt; denn nicht der Schutz einer bestimmten Person gegen Mißbrauch ihres Namens, sondern die Sicherung des Rechtsverkehrs gegen den Mißbrauch der urkundlichen Beglaubigungsform wird von den Strafvorschriften der §§. 267 flg. St.G.B.'s bezweckt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 151.

Setzt jemand zwei Blankoindossamente auf einen Wechsel, von denen das erste seinen Rufnamen und seinen Familiennamen, das zweite seinen Familiennamen mit einem anderen richtigen Vornamen enthält, so ist das zweite Indossament unecht, weil es auf einen anderen Aussteller als den ersten Aussteller des ersten Indossamentes, mithin auf eine andere Person, als den wirklichen Aussteller, hinweist. Von dem letztbezeichneten Falle ist der vorliegende in keinem wesentlichen Punkte verschieden. Der vorliegende Fall erhält allerdings dadurch eine Komplikation, daß der falsche Schein in bezug auf die Personen der Aussteller nicht durch ein und dasselbe Schriftstück, nicht durch jedes einzelne Schriftstück für sich allein betrachtet, sondern durch beide Schriftstücke, wenn man sie zusammenhält, hervorgebracht wird. Aber dieser Unterschied wäre nur dann von Bedeutung, wenn er nicht auf den Willen des Angeklagten zurückgeführt werden könnte. Nach der erstrichterlichen Feststellung wird man jedoch zu der Auffassung gedrängt, daß der Angeklagte seinen Täuschungszweck gerade durch die gleichzeitige Benutzung beider Schriftstücke erreichen wollte und erreicht hat; er trägt dann die Verantwortlichkeit für die urkundliche Herstellung des falschen Scheines, als wären Cession und Bürgschaft von verschiedenen Personen ausgestellt. Dieser Schein hätte auch hervorgebracht werden können, indem Cession und Bürgschaft auf dasselbe Stück Papier gesetzt wurden, oder indem beide Geschäfte in ein Schriftstück zusammengefaßt wurden, beispielsweise dergestalt, daß erst die Cessions-, dann die Bürgschaftserklärung niedergeschrieben wurden und am Schlusse erst alle vier Unterschriften folgten. Die Falschheit der Beurkundung würde dann augenfälliger hervortreten. An der rechtlichen Beurteilung können derartige Abweichungen nichts ändern.

Diese Ermägungen führten zur Aufhebung des Urtheiles, soweit es den Angeklagten von der Anklage der Urkundenfälschung freispricht. Diese Aufhebung zieht aber notwendig noch weitere Folgen nach sich. Beschränkt die Revision auch ihren Antrag auf Aufhebung der freisprechenden Entscheidung, so ist doch diese Schranke unbeachtlich, soweit die Lage des Falles einer Einschränkung des Angriffes auf einen bestimmten Punkt entgegensteht. Das trifft hier zu. Der erste Richter verwertet den Gebrauch der Schriftstücke zur Konstruktion des nach seiner Annahme Mitte Februar 1885 gegen den Kaufmann G. verübten Betruges. Danach ist nicht klar, wie der erste Richter dazu hätte gelangen

können, Realkonkurrenz zwischen Betrug und Urkundenfälschung anzunehmen, falls er den Thatbestand des letzteren Delictes festgestellt hätte. Nach der Anklage ist allerdings die behauptete Urkundenfälschung eine vom Betrüge verschiedene selbständige That. Über die Frage der Real- oder Idealkonkurrenz konnte sich der erste Richter nicht aussprechen, da er nur den Thatbestand des Betruges angenommen hat. Durch den Wegfall der Freisprechung von der Urkundenfälschung wird der Richter wieder mit der Frage befaßt, ob die Urkundenfälschung als selbständiges Delict neben dem Betrüge verübt ist. Für den Fall, daß er die Selbständigkeit verneint, muß ihm nach dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Schuldfrage für die Beurteilung der That nach allen rechtlichen Gesichtspunkten freier Raum geschafft werden. Sonach war die Aufhebung der auf den Betrug vom Februar 1885 bezüglichen Feststellungen des Urtheiles geboten. Der Betrugsfall vom 21. November 1884 (gegen S.) steht mit der Anklage der Urkundenfälschung in keinerlei Zusammenhange; die auf diesen Fall bezügliche Feststellung wird also vom Revisionsangriffe nicht berührt.